

GASTKOMMENTAR

Das Recht auf Vergessen und historische Interessen

Staatsarchive haben ein neues Kampffeld: Sie sollen alle Dokumente, die vom Staat oder von staatsnahen Organisationen erstellt werden, aufbewahren. Dafür haben sie weder die Kapazitäten noch die Ressourcen.

Thomas Geiser und Ursula Uttinger 26.9.2018, 05:30 Uhr

Ein Staatsarchiv stellt das Gedächtnis des Staates dar. Teilweise reichen die Anfänge bis weit ins 12. Jahrhundert zurück. Interessant ist dabei eine neuere Entwicklung: Nachdem die Staatsarchive jahrelang darum haben kämpfen müssen, dass sie die relevanten Dokumente erhalten, gibt es nun plötzlich die Angst von einzelnen Amtsstellen, dass sie etwas vernichten könnten, das eines Tages relevant sein könnte. Deshalb bestehen plötzlich Erwartungen, dass Staatsarchive einfach alles aufbewahren. Dazu beigetragen haben dürften Erfahrungen mit Verdingkindern usw. Fehlen Dokumente, können Ansprüche nur sehr schwer geltend gemacht werden.

Inzwischen haben also Staatsarchive ein neues Kampffeld: Sie haben weder die Kapazitäten noch die Ressourcen, alle Dokumente, die vom Staat oder von staatsnahen Organisationen erstellt werden, aufzubewahren. Es gibt denn auch keinen Rechtsanspruch, dass ein Staatsarchiv Daten über eine bestimmte Person aufbewahrt. Grundsätzlich sollte ein Staatsarchiv nur die relevanten Dokumente aufbewahren. Das kann auch zur Folge haben, dass einzelne Schriftstücke nur repräsentativ aufbewahrt werden. Bei vielen gleichgelagerten Fällen werden also, analog zu Stichproben, nur einzelne konkrete Akten gesammelt, der Rest wird als statistische Zahl erfasst.

Bezüglich «Relevanz» gibt es bezeichnenderweise keine allgemeinverbindlichen und objektiven Kriterien. Es bleibt, wie bei vielen juristischen Fragen, interpretierbar. Gestern – heute – morgen dürften unterschiedlich bewertet werden. Entgegen der Idee, alles zu archivieren, stehen der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Vergessen: Es kann nicht angehen, dass der Staat entscheidet, dass Daten über eine einzelne Person noch nach Jahrhunderten existieren. Auch wenn die betroffene Person längst gestorben ist, gibt es möglicherweise noch Nachfahren. Nicht alle Erinnerungen sind positiv konnotiert.

Bezüglich «Relevanz» gibt es bezeichnenderweise keine allgemeinverbindlichen und objektiven Kriterien.

Jede Person hat das Recht auf Vergessen; darin eingeschlossen ist auch das Recht, dass Daten vernichtet werden, sobald die Aufbewahrungsfrist abgeschlossen ist. Das bedeutet denn auch, dass Daten nicht bloss zum Zweck einer allfälligen späteren Auskunftserteilung an Betroffene im Bedarfsfall (im Sinn einer Dienstleistung) aufbewahrt werden dürfen. Als Beurteilungskriterium für die Aufbewahrungsdauer vor der Archivierung/Vernichtung sind primär die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Beweis Zwecke zu berücksichtigen.

Zur öffentlichen Aufgabe gehört allerdings auch die Dokumentierung der Zeitgeschichte. Und damit ist man wieder beim sehr interpretierbaren Begriff der Relevanz. Massgeblich muss aber in erster Linie das in der Verfassung verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sein. Folglich muss die betroffene Person selber bestimmen können, ob sie betreffende Daten, die von einer Amtsstelle nicht mehr gebraucht werden, als historische Daten ins Staatsarchiv wandern dürfen oder nicht.

Allerdings kann es dem Betroffenen nicht überlassen bleiben, eine selektive Auswahl zu treffen und damit letztlich sein Bild zu verfälschen. Sollen Daten aufbewahrt werden, muss deshalb auch die Vollständigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis berücksichtigt werden. Es muss ihm aber überlassen sein, ob überhaupt Daten über ihn verbleiben sollen oder nicht.

Genau dieses Recht, über seine eigenen Daten zu bestimmen, ist Bestandteil der informationellen Selbstbestimmung. Bis heute ist diese kein eigenständiges Grundrecht. Sowohl in der Schweiz als auch auf europäischer Ebene gab es Vorstösse; dennoch muss die informationelle Selbstbestimmung weiterhin unter das Grundrecht «Schutz der Privatsphäre» subsumiert werden. Und Teil davon ist das Recht auf Vergessen.

Thomas Geiser ist Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, Ursula Uttinger ist Juristin und Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz.

GASTKOMMENTAR

Was liegt für Arbeitgeber näher, als im Internet die Bewerber zu googeln? Doch es gibt Grenzen.

Der allgemeine Persönlichkeitsschutz und das Datenschutzgesetz schränken die Bearbeitung von Daten ein.

Thomas Geiser und Ursula Uttinger / 12.7.2017, 05:59



GASTKOMMENTAR

Die Mär des Strafregisterauszugs

Es ist fragwürdig, bei Anstellungen auf einen «sauberen» Strafregisterauszug zu pochen. Es widerspricht dem Datenschutz und bietet auch keine Garantien.

Thomas Geiser und Ursula Uttinger / 5.4.2016, 05:30



Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.